



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe November 2023



Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate	
Deliktsrecht 1	25. Senat1
Kostenrecht 1	30. Senat1
Rechtsprechung der Senate für Familiensa	chen
Elternunterhalt 3	2. Senat3
Namensrecht 4	4. Senat 3, 4, 5
Umgangsrecht 3	
Unterhaltsrecht 4	
Verfahrenskostenhilfe 5	
Vormundschaftsrecht 3	
Rechtsprechung der Strafsenate	
Materielles Strafrecht 6	1. Senat6, 7
Sanktionsrecht 6	3. Senat6
Sicherungsverwahrungsvollzug. 6, 7	
Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs	
Allgemeine Berufspflicht 8	2. Senat8
Grundpflichten 8	
Berufsordnung 8	

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

25 W 234/23

Beschluss vom 28.09.2023

Rückfestsetzung aufgrund einer Kostenentscheidung nach § 494a II ZPO an die spätere Streithelferin gezahlter Kosten nach geänderter Kostengrundentscheidung im Hauptsacheverfahren

Kostenrecht

Ein Kostenbeschluss nach § 494a II ZPO fällt weg, wenn im späteren Hauptsacheverfahren eine davon abweichende Kostengrundentscheidung – auch die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens betreffend – getroffen wird. Die aufgrund des Beschlusses nach § 494a II ZPO festgesetzten und gezahlten Kosten sind bei geänderter Kostengrundentscheidung zurückzuerstatten.

30 U 81/21

<u>Urteil vom</u> 13.09.2023

Deliktsrecht

Abgase, Abgasskandal, Abschalteinrichtung, Dieselfahrzeug, Differenzschaden, Emissionen, Fahrlässigkeit, Kühlmittelsolltemperatur-Regelung, Thermofenster, trade off, unvermeidbarer Verbotsirrtum, Verschulden, Vorteilsausgleichung, unzulässige Abschalteinrichtung

- 1. Die Kühlmittelsolltemperatur-Regelung stellt eine unzulässige Abschalteinrichtung dar, wegen derer den Fahrzeughersteller in der Regel zumindest eine Schadensersatzhaftung wegen fahrlässigen Verhaltens trifft.
- 2. Demgegenüber vermag sich dieser nicht mit Erfolg darauf zu berufen, dass entgegen der Annahme des Bundesgerichtshofs für eine Fahrlässigkeitshaftung im deutschen Recht kein Bedürfnis bestehe, da ausreichende andere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stünden.
- 3. Der Annahme der Unzulässigkeit einer Abschalteinrichtung steht auch nicht entgegen, dass durch ihre Abschaltung zwar die ausgestoßene Stickoxidmenge erhöht, die anderer Emissionen jedoch verringert werde (sog. Trade off). Das europäische Emissionsrecht sieht eine solche

Kompensationsmöglichkeit nicht vor. Diesbezüglich ist auch trotz der Vorlage dieser Frage an den Europäischen Gerichtshof durch das Landgericht Duisburg (Beschluss vom 06.06.2023 – 1 O 55/19 –, BeckRS 2023, 20113) eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten.

4. Eine vollständige Vorteilsausgleichung kommt auch bei einem Software-Update, das die unzulässige Abschalteinrichtung vollständig beseitigt, für gewöhnlich nicht in Betracht, sofern der Kläger einen nicht geringen Zeitraum seit dem Erwerb des Fahrzeugs der latenten Gefahr der Stilllegung desselben durch das Kraftfahrt-Bundesamt ausgesetzt war.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

4 UF 89/23

Beschluss vom 17.10.2023

Verfahrensfehler, Aufhebung, Zurückverweisung, Verletzung rechtlichen Gehörs, Sachverständigengutachten

Umgangsrecht

Die unterbliebene Einholung eines von Amts wegen einzuholenden Sachverständigengutachtens stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur Erschöpfung der Beweismittel als Ausfluss der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG dar und begründet einen wesentlichen Verfahrensmangel i.S.d. § 69 Abs. 1 S. 3 FamFG.

2 WF 58/23

Beschluss vom 22.09.2023

Vormundschaftsrecht

Wechsel des Vormundes

Auch nach der Neufassung des § 55 SGB VIII gilt, dass der Staat die fachliche Eignung und ausreichende personelle Ausstattung der Jugendämter sicherzustellen hat (vgl. BGH Beschluss vom 15.09.2021 – XII ZR 231/21 – FamRZ 2021, 1885, zit. n. juris, Rn. 27). Allein deren Fehlen kann daher regelmäßig nicht zur Entlassung des Jugendamts als Vormund führen.

4 UF 164/22

Beschluss vom 04.09.2023

Elternunterhalt

Elternunterhalt, Stufenklage, Auskunft, Verwirkung

- 1. Der Einwand der Verwirkung des Unterhaltsanspruchs gem. § 1611 BGB steht dem Auskunftsanspruch regelmäßig nicht entgegen, da die Beurteilung, ob und in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch verwirkt ist, sich ohne Kenntnis der maßgeblichen Einkünfte nicht beurteilen lässt und sachgerecht hierrüber erst befunden werden kann, wenn die Höhe des Unterhaltsanspruchs festgestellt ist.
- 2. Eine Verwirkung des Anspruchs auf rückständigen Elternunterhalt kommt nach allgemeinen Grundsätzen gemäß § 242 BGB in Betracht, wenn der Berechtigte den Anspruch längere Zeit nicht geltend gemacht hat (Zeitmoment), obwohl er

dazu in der Lage wäre, und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (Umstandsmoment).

4 WF 104/23

Kindergeld, Bezugsberechtigung

Beschluss vom 29.08.2023

Unterhaltsrecht

- 1. Das Verfahren nach § 64 Abs. 2 S. 3 EStG betrifft nicht die Festlegung, welchem Elternteil das Kindergeld letztlich zusteht. Es dient nur der Verwaltungsvereinfachung dahingehend, dass für die Familienkasse der Bezugsberechtigte eindeutig feststeht.
- 2. Bieten bei gemeinsamer elterlicher Sorge und bei Betreuung des Kindes in einem paritätischen Wechselmodell beide Elternteile gleichermaßen die Gewähr dafür, dass das Kindergeld zum Wohle des Kindes verwendet wird, kommt dem Kontinuitätsgesichtspunkt maßgebliche Bedeutung zu und besteht im Regelfall keine Veranlassung, die bislang praktizierte Handhabung abzuändern.

4 WF 110/23

Namensänderung

Beschluss vom 29.08.2023

Namensrecht

- 1. Mit Blick auf das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG kann auch ein nicht sorgeberechtigter Elternteil durch eine familiengerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG in seinen Rechten beeinträchtigt sein, wenn sein Interesse an der Beibehaltung einer namensmäßigen Übereinstimmung als äußeres Zeichen der persönlichen Bindung zu seinem Kind berührt ist.
- 2. Das Verfahren auf Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG ist nicht darauf gerichtet, über die Namensänderung als solche zu entscheiden.
- 3. Das Familiengericht darf die Genehmigung deshalb nur dann versagen, wenn von Vornherein

feststeht, dass das Gesetz eine Namensänderung ohnehin untersagt oder wenn sich offensichtlich keine Gesichtspunkte finden lassen, die eine Namensänderung als gerechtfertigt erscheinen ließen.

4 WF 116/23

Lückenhafte Antragsunterlagen beim VKH Antrag

Beschluss vom 28.08.2023

Einzelne Lücken bei der Ausfüllung des VKH Antragsformulars schaden ausnahmsweise dann nicht, wenn sich diese anhand des übrigen Vorbringens ohne Weiteres schließen lassen.

Verfahrenskostenhilfe

Rechtsprechung der Strafsenate

3 Ws 301/23

Weisung, Einwilligung, höchstpersönlich, Betreuer

Beschluss vom 26.09.2023

Die nach § 68b Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 56c Abs. 3 StGB erforderliche Einwilligung des Verurteilten ist keine höchstpersönliche Erklärung und kann auch – bei Vorliegen einer etwaig erforderlichen betreuungsgerichtlichen Genehmigung - wirksam von einem gesetzlichen Betreuer erteilt werden.

Materielles Strafrecht Sanktionsrecht

1 Vollz 264/23 Quarantäne, Absonderung, Pandemie, Corona

Beschluss vom 04.07.2023

Sicherungsverwahrungsvollzug

- 1. Der Umstand, dass die Anordnung pandemiebedingter Absonderungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz grundsätzlich den insoweit zuständigen Gesundheitsbehörden obliegt, führt nicht dazu, dass entsprechende Anordnungen in allen Rechtsverhältnissen ausschließlich von den Gesundheitsbehörden getroffen werden können. Findet sich eine entsprechende Rechtsgrundlage auch in anderen Vorschriften, sind auch die hierdurch ermächtigten Behörden zu entsprechenden Anordnungen befugt.
- 2. Die in § 44 Abs. 1 S. 3 SVVollzG NRW normierte Pflicht der Untergebrachten, "die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen", kann nicht als Ermächtigungsgrundlage für zusätzliche Freiheitsbeschränkungen herangezogen werden.
- 3. Die Absonderung von Untergebrachten zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus kann ihre Rechtfertigung in § 69 SVVollzG NRW i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 StVollzG NRW finden.

1 Vollz(Ws) 15 + 16/23

Beschluss vom 26.05.2023

Sicherungsverwahrungsvollzug

Selbstverpflegung, Verpflegungskostenzuschuss, besondere Ernährungsform, kostenaufwändige Ernährung, ernährungsbedingter Mehrbedarf

- 1. Untergebrachte, die sich selbst verpflegen, müssen nach § 17 Abs. 3 SVVollzG NRW die Kosten ihrer Selbstverpflegung selbst tragen. Die Vollzugseinrichtung hat ihnen aber einen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen durch die Ausnahme von der Gemeinschaftsverpflegung zu erstatten. Ob bzw. inwieweit die Justizvollzugsanstalt einen höheren Zuschuss gewährt, stellt das Gesetz in ihr Ermessen.
- 2. Beantragt ein von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommener Untergebrachter einen höheren Zuschuss und macht er dabei geltend, dass er aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung einer besonderen Ernährung bedarf, die im Vergleich zu einer "normalen" gesunden Ernährung kostenaufwändiger ist, so bedarf es namentlich dann, wenn der Untergebrachte bedürftig ist und ihm an Eigenmitteln monatlich lediglich ein Betrag in Höhe des Taschengeldes nach § 35 SVVollzG NRW zur Verfügung steht, im Rahmen der Ausübung des Ermessens einer genaueren Betrachtung, ob die dem Untergebrachten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für seine Selbstverpflegung ausreichen.
- 3. Als Anhaltspunkt dafür, ob eine durch ärztliches Attest/Vorstellung beim Anstaltsarzt belegte Erkrankung eine besondere Ernährung(sform) bedingt, die im Vergleich zu der "normalen" gesunden Ernährung kostenintensiver ist, und ob ggf. die dem Untergebrachten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für den Erwerb von Lebensmitteln zur Einhaltung dieser krankheitspezifischen Ernährung(sform) ausreichen, können die Grundsätze und Maßstäbe der Sozialhilfe zum ernährungsbedingten Mehrbedarf herangezogen werden.

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

2 AGH 06/22

<u>Urteil vom</u> 11.08.2023

Allgemeine Berufspflicht Grundpflichten Berufsordnung Prinzip der doppelten Standesregeln, Bestimmung der anwaltsgerichtlichen Maßnahme

Der Gedanke des Prinzips der doppelten Standesregeln, sieht vor, dass der Anwalt den ihm obliegenden Berufspflichten des Herkunftsstaates auch die Standesregeln des Aufnahmestaates zu befolgen hat.